

12 Qs 74/22

3 OWi 2080 Js 4544/22 AG Linz am Rhein

LANDGERICHT

KOBLENZ

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

(...)

Verteidiger

(...)

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat die 12. große Strafkammer des Landgerichts Koblenz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht ..., die Richterin am Landgericht ... und die Richterin ... am 22.12.2022 beschlossen:

1. Nach Rücknahme der Beschwerde gegen die Ablehnung der Terminsverlegung durch Entscheidung des Amtsgerichts Linz am Rhein vom 26.7.2022 durch den Betroffenen hat dieser insoweit die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§§ 46 OWiG, 473 Abs 1 StPO).
2. Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen die Ablehnung der Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der Beschluss des Amtsgerichts Linz am Rhein vom 12.09.2022 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Dem Betroffenen wird auf seine Kosten (§ 473 Abs. 7 StPO) Wiedereinsetzung in den Stand vor Versäumung der Hauptverhandlung vom 28.07.2022 gewährt.

Die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

1.

Mit Bußgeldbescheid vom 26.10.2021 verhängte das Polizeipräsidium Rheinpfalz

- Zentrale Bußgeldstelle - gegen den Beschwerdeführer ein Bußgeld in Höhe von 200,00 € nebst Kosten in Höhe von 28,50 € wegen auf einer Autobahn oder Außerortsstraße unterlassener Bildung einer vorschriftsmäßigen Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder

Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte (Bl. 19f der Verwaltungsakte). Ferner wurde angekündigt, dass mit Rechtskraft 2 Punkte im Fahreignungsregister eingetragen werden würden. Dieser Bußgeldbescheid wurde dem Beschwerdeführer ausweislich der Postzustellungsurkunde am 30.10.2021 zugestellt (Bl. 23f. der Verwaltungsakte).

Hiergegen legte der Verteidiger des Betroffenen am 3.11.2021 Einspruch ein (Bl. 25 der Verwaltungsakte). Daraufhin terminierte das Amtsgericht Linz am Rhein die Hauptverhandlung unter Anordnung des persönlichen Erscheinens des Betroffenen zunächst auf den 10.03.2022 (Bl. 50 der Akte), verlegte den Termin erstmals wegen eines Kollisionstermins des Verteidigers auf den 28.04.2022 (Bl. 58f. der Akte) und nochmals auf den 19.05.2022 wegen Erkrankung des Verteidigers. Auch für den neuerlichen Termin wurde, diesmal für den Betroffenen wegen einer Trauerfeier um Terminverlegung gebeten (Bl. 85 der Akte) und diese mit Neutermiinierung für den 28.07.2022 unter Aufrechterhaltung der Anordnung zum persönlichen Erscheinen des Betroffenen gewährt (Bl. 94f. der Akte). Der Ladung, dem Betroffenen zugestellt am 17.05.2022, war eine Belehrung darüber beigefügt, dass der Einspruch des Betroffenen, gleichgültig ob ein Verteidiger für ihn erscheinen sollte oder nicht, im Falle des angeordneten persönlichen Erscheinens ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil verworfen werden könnte (Bl. 99f., 186f. der Akte). Mit Schriftsatz vom 25.07.2022 bat der Verteidiger erneut um Verlegung aufgrund einer Covid 19-Erkrankung, für die er ein Attest mit einer Arbeitsunfähigkeit vom 25.7. - 29.7.2022 unter der ICD10-Codierung J06.9 G vorlegte (Bl. 103 ff. der Akte). Die Terminverlegung wurde jedoch unter Hinweis auf eine unzureichende Glaubhaftmachung des Entschuldigungsgrundes des Verteidigers durch das Amtsgericht Linz am Rhein abgelehnt und dies am 27.07.2022 per elektronischem Postfach dem Verteidiger bekannt gemacht (Bl. 107 der Akte). Hiergegen legte der Betroffene am 27.12.2022 (Bl. 108-110 der Akte) unter Vorlage eines ausgedruckten Handyscreenshots mit einem positiven SARS Covid 2 PCR-Test ohne Namen einfache Beschwerde ein, die er auf Hinweis der Kammer am 14.11.2022 zurücknahm (Bl. 151 der Akte). Mit weiterem Schriftsatz vom 28.07.2022, der vor Beginn der Hauptverhandlung beim Amtsgericht Linz am Rhein einging, teilte der Verteidiger mit, dass der Betroffene ebenfalls nicht erscheinen werde, da er sich ohne den erkrankten Verteidiger nicht angemessen verteidigt sehe (Bl. 111f. der Akte). Zu dem am 28.07.2022 um 14:00 Uhr stattfindenden Termin erschienen wie angekündigt weder der Betroffene noch sein Verteidiger (Bl. 114 ff. der Akte). Das Amtsgericht Linz am Rhein verwarf sodann den Einspruch mit Urteil vom 28.07.2022 (Bl. 116 f. der Akte), abverfügt am 2.08.2022.

Mit Verteidigerschriftsatz vom 05.08.2022 (Bl. 119 f. der Akte) legte der Verteidiger Rechtsbeschwerde ein und beantragte gleichzeitig, dem Betroffenen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (Bl. 75f der Akte). Zur Begründung wurden nochmals alle Schriftsätze zum Verlegungsbegehren und zum Hinderungsgrund des Verteidigers beigefügt. Mit Beschluss vom 12.09.2022 verwarf das Amtsgericht Linz am Rhein den Antrag auf Wiedereinsetzung wegen fehlender Glaubhaftmachung als unzulässig (Bl. 138 ff. der Akte), abverfügt am 20.09.2022. Gegen den Beschluss legte der Verteidiger mit Schriftsatz vom 26.09.2022, am 27.09.2022 bei Gericht eingegangen, sofortige Beschwerde ein (Bl. 140 f. der Akte).

2.

Die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen die Verwerfung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gemäß §§ 44, 46 Abs. 3, 311 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG zulässig. Insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 45, 46,

306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO.

In der Sache ist sie auch begründet. Nach § 74 Abs. 4 S. 1 OWiG kann der Betroffene binnen einer Woche nach Zustellung des Abwesenheits- oder Verwerfungsurteils gemäß Abs.1 und 2 Wiedereinsetzung beantragen, wenn er von der Ladung zur Hauptverhandlung unverschuldet keine Kenntnis erhalten hat oder ohne sein Verschulden gehindert war, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Zwar hatte der Betroffene vom Termin am 28.7.2022 Kenntnis, doch war er ohne sein Verschulden, nämlich aufgrund entschuldigter Fehlen seines Verteidigers, verhindert, mit diesem den Termin wahrzunehmen. Auf diesen Umstand ist das Amtsgericht Linz am Rhein zwar in seinem angegriffenen Beschluss eingegangen, hat dabei jedoch die Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäß § 45 Abs. 2 StPO überspannt. Der Betroffene hat das Recht, sich in jeder Lage des Verfahrens von einem Rechtsanwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen. Daraus folgt zwar nicht, dass bei jeder Verhinderung des gewählten Verteidigers die Hauptverhandlung nicht durchgeführt werden kann und ein Ausbleiben des Betroffenen im Termin ohne weiteres entschuldigt ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob die prozessuale Fürsorgepflicht eine Terminsverlegung geboten hätte. Die Terminierung ist grundsätzlich Sache des Vorsitzenden, der jedoch gehalten ist, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der eigenen Terminplanung, der Gesamtbelastung des Spruchkörpers, des Gebots der Verfahrensbeschleunigung und der berechtigten Interessen der Prozessbeteiligten zu entscheiden (vgl. KG, Beschluss vom 31.01.2003 – 2 Ss 10/03-3 Ws (8) 39/03), NZV 2003, 433). Vorliegend ist kein ganz niedriges Bußgeld verfahrensgegenständig, das darüber hinaus bei Rechtskraft zur Eintragung zweier Punkte im Fahreignungsregister führen würde. Die Kammer verkennt nicht den Termindruck eines in Massenverfahren der Verkehrsordnungswidrigkeiten tätigen Richters am Amtsgericht. Auch wurde der Umstand gesehen, dass in diesem Verfahren der ursprüngliche Termin gleich dreimal verlegt werden musste. Allerdings lagen sämtlichen auch positiv durch das Amtsgericht Linz am Rhein beschiedenen Verlegungsgesuchen hinreichende, glaubhaft gemachte Entschuldigungsgründe zugrunde. Das gleiche gilt für die Covid-Erkrankung des Verteidigers zum Termin am 28.7.2022, die zum damaligen Zeitpunkt nach der seinerzeit gültigen Corona-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz mit einer Absonderung, ungeachtet der Intensität der Erkrankung, einherging. Daher kommt es vorliegend anders als in anderen Fällen nicht darauf an, ob die Auswirkungen der Erkrankungen gegen eine Verhandlungsfähigkeit sprechen und konkret durch einen Arzt attestiert werden müssen. Die Zusammenschau des durch den Verteidiger vorgelegten Attests mit der Diagnose J06.9G, die für eine akute Infektion der oberen Atemwege, die nicht näher bezeichnet werden kann, steht und regelmäßig mangels spezieller Codierung vor dem positiven PCR-Ergebnis für Covid 19- Erkrankungen verwandt wird und dem vorgelegten PCR-Testergebnis in entsprechendem zeitlichen Zusammenhang, wenn auch ohne Namen, wie bei der Corona-Warn-App üblich, genügen der Kammer zur Glaubhaftmachung. Sofern das Amtsgericht Zweifel an einer Covid-Erkrankung gehabt hätte, wäre es im Rahmen der Amtsermittlung gehalten gewesen, ggfs. ein schriftliches PCR-Ergebnis anzufordern.

Dies kann jedoch dahinstehen, wenn insoweit auch bei unzureichendem Krankheitsnachweis des Verteidigers den Betroffenen selbst insoweit kein Verschulden trifft. Dafür spricht die Mitteilung des Verteidigers an das Gericht, dass der Betroffene nicht erscheinen werde, weil er sich ohne ihn nicht hinreichend verteidigt sehen würde. Denn dies lässt darauf schließen, dass der Verteidiger den Betroffenen insoweit in Sicherheit einer erneuten Terminsabsetzung gewogen hätte. Nach Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen

verbleibende Zweifel, sollten solche bestehen, gehen jedenfalls nicht zulasten des Betroffenen und schließen ein Verwerfungsurteil aus (Hettenbach in: BeckOWiG , 36. Edition, Stand 1.10.2022, § 74 OWiG, Rn. 33).

Die amtsgerichtliche Entscheidung war daher abzuändern und die Wiedereinsetzung zu gewähren (§ 309 Abs. 2 StPO).

3.

Die Kostenentscheidung zu 2. Beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 46 Abs. 1 OWiG, 467 Abs. 1, 473 Abs. 7 StPO.